



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 469-470)**

Titel **Bedingungen betreffend den Anschluß der
protestantischen Kirchengenossenschaft in der
March an die zürcherische Landeskirche. (Vom
Juli 1879. Amtsbl. 1879. 615.)**

Ordnungsnummer

Datum 07.1879

[S. 469] § 1. Die protestantische Kirchengenossenschaft in der March wird, unter Vorbehalt der Gesetzgebung des Kantons Schwyz, mit der reformirten Kirche des Kantons Zürich in nähere Verbindung gebracht.

§ 2. Der Pfarrer der Gemeinde ist berechtigt, als solcher den Verhandlungen der Züricher Kirchensynode und des geistlichen Kapitels des Bezirkes Horgen mit beratender Stimme beizuwohnen und wird zu den Versammlungen dieser beiden Behörden mit Zustellung der Traktandenlisten eingeladen.

§ 3. Die Vorsteherschaft der Gemeinde wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß bei dem Gottesdienst resp. bei dem kirchlichen Religionsunterrichte die Liturgie, das Gesangbuch und der Katechismus der zürcherischen Landeskirche gebraucht werden, und dem zürcherischen Kirchenrathe das von der Gemeinde zu erlassende Reglement für die protestantische Kirchengenossenschaft der March, bevor dasselbe der Genehmigung der dortigen Regierung unterstellt wird, zur Einsicht und Eröffnung seiner allfälligen Bemerkungen vorzulegen. // [S. 470]

§ 4. An dieselbe Behörde sendet der Pfarrer jeweilen bis Ende Februar seinen Amtsbericht über das verflossene Jahr. Dieser Bericht soll Aufschluß enthalten:

- a. über die statistischen Verhältnisse der Gemeinde im allgemeinen und insbesondere über die Zahl der vorgekommenen Taufen und Konfirmationen, sowie der kirchlichen Trauungen und Beerdigungen;
- b. über das religiöse und sittliche Leben der Gemeinde und ihre Stellung zu der katholischen Umgebung, insbesondere über die Einrichtung und den Besuch des Gottesdienstes, der Kinderlehre und des Religionsunterrichtes und über die Wirksamkeit der Vorsteherschaft;
- c. über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde sowohl hinsichtlich des Standes des Kirchengebäudes als des Friedhofes;
- d. über seine Beziehungen zu den in andern Gemeinden des Kantons wohnenden Protestanten.

§ 5. Wenn die Behandlung einer kirchlichen Angelegenheit dem Pfarramt oder der protestantischen Kirchengenossenschaft der March erhebliche Schwierigkeiten bereiten sollte, so werden dieselben hiefür auf den Rath und die Anleitung des zürcherischen Kirchenrathes hingewiesen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.12.2015]